



Karo As
Umweltschutz GmbH

Vertragsbedingungen

Der Abfall-/Altölabgeber garantiert die Richtigkeit der Deklaration der Abfälle/Altöle nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der Altölverordnung (AltölV), insbesondere, dass das Altöl hinsichtlich seiner Herkunft und Zusammensetzung dem Gesetz und der entsprechenden Rechtsverordnung in der jeweiligen Fassung entspricht.

Der Abgeber hat sicherzustellen, dass Deklaration und Abgabe nur durch vom Abgeber beauftragte Personen oder mit dessen Einverständnis erfolgt.

Der Abgeber erkennt die von unserem Mitarbeiter gezogene Probe ausdrücklich als Qualitätsmuster an.

Die gezogene Probe wird von dem Mitarbeiter geteilt und in zwei Einmalverschluss-Flaschen eingefüllt und mit der Nummer des Entsorgungsauftrages, die mit der Begleitschein- oder Übernahmeschein-Nummer bzw. mit der Nr. der Erklärung zur Nachweisführung über die Entsorgung von Altölen identisch ist, versehen.

Sollte anhand des Qualitätsmusters, das untersucht wird, bei der späteren Laboranalyse festgestellt werden, dass die Deklaration nicht zutrifft, sind die dadurch anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu entrichten.

Das zweite Qualitätsmuster verbleibt bei der Anfallstelle als Rückstellmuster und kann im Zweifelsfall von einer neutralen Stelle (einem vereidigten Sachverständigen) untersucht werden. Der Abgeber hat den gesamten Schaden, der aufgrund unterbliebener oder unvollständiger Angaben über Fremdstoffanteile entstanden ist, zu ersetzen.

Für den Fall, dass eine Sammellieferung bei der Anlieferung bei einem Aufarbeitungsbetrieb des Abholers erhöhte Fremdstoffanteile aufweist und mehrere Abgeber als Verursacher in Betracht kommen, haften alle Abgeber, deren Proben erhöhte Fremdstoffe aufweisen, die außerhalb der Deklaration liegen, als Gesamtschuldner.

Die Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten und ggf. zusätzlich zu entrichtende öffentlich-rechtliche Gebühren werden nach der Übernahme in Rechnung gestellt und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

Gerichtsstand ist Hannover.

Die Aufbewahrungspflicht für Proben beträgt 3 Monate.